



Weißenfelscher Amtsblatt

Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Weißenfels

24. Jahrgang

Ausgegeben am 25. April 2014

Sonderausgabe

Sonderamtsblatt Europawahl und Kommunalwahl

Stadt Weißenfels

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 in der Stadt Weißenfels

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Weißenfels wird in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014** zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerzentrum/ Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels, Große Burgstr. 1/ Klosterstr. 2 in 06667 Weißenfels, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 05. Mai 2014	08.30 bis 13.00 Uhr,
Dienstag, 06. Mai 2014	08.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch, 07. Mai 2014	08.30 bis 13.00 Uhr,
Donnerstag, 08. Mai 2014	08.30 bis 17.30 Uhr,
Freitag, 09. Mai 2014	08.30 bis 13.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis zum 09. Mai 2014, spätestens am 09. Mai 2014 bis 13.00 Uhr, bei der Stadt Weißenfels, Bürgerzentrum / Einwohnermeldeamt, Gr. Burgstr.1 / Klosterstr. 2 in 06667 Weißenfels, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04. Mai 2014 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Burgenlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Burgenlandkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Bürgerzentrum / Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung des Antrags mittels Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03443 370-388) oder per E-Mail erfüllt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Wahlscheinantrag für den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen kann auch elektronisch mittels des „Wahlscheinantrages Online (Briefwahl)“ übermittelt werden.

Im Einzelnen gilt hierfür Folgendes:

- a) Schriftlicher oder mündlicher Wahlscheinantrag:
Der Antragsteller gibt seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) an und ob er Briefwahlunterlagen wünscht. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen schriftlichen Wahlscheinantrag beigefügt.
- b) Wahlscheinantrag per E-Mail:
Ein Wahlscheinantrag per E-Mail ist unter der E-Mail-Adresse: einwohneramtweissenfels.de zu übermitteln. Zu den dafür vorzunehmenden Angaben gilt das zum schriftlichen Wahlscheinantrag zuvor Bestimmte.
- c) Wahlscheinantrag Online (Briefwahl):
Der Wahlscheinantrag mit Briefwahlunterlagen kann über die Internetseite der Stadt Weißenfels vi/ww.weissenfels.de oder über den auf der Wahlbenachrichtigungskarte aufgedruckten QR-Code übermittelt werden. Auf der Startseite der zuvor genannten Internetseite der Stadt Weißenfels befindet sich der Button „EU- und Kommunalwahlen“ über dessen Anklicken man zum „Wahlscheinantrag Online (Briefwahl)“ mit den dort auszufüllenden Angaben gelangt.

Zu dem Wahlscheinantrag Online (Briefwahl) gelangt man ferner, wenn man mit seinem Smartphone oder Tablet-PC den auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckten QR-Code einliest.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weißenfels, den 17.04.2014

Risch
Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels

Stadt Weißenfels
Oberbürgermeister

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

Gemäß § 17 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) mache ich hiermit Folgendes bekannt:

1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

Die **Wählerverzeichnisse** für die Wahlbezirke in der Stadt Weißenfels zu den folgenden gleichzeitig am 25. Mai 2014 stattfindenden Kommunalwahlen:

- Wahl des Kreistages des Burgenlandkreises
- Wahl des Landrates des Burgenlandkreises
- Wahl des Stadtrates der Stadt Weißenfels
- Wahlen folgender Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Weißenfels:
 - Ortschaftsrat Borau
 - Ortschaftsrat Burgwerben
 - Ortschaftsrat Großkorbetha
 - Ortschaftsrat Langendorf
 - Ortschaftsrat Leißling
 - Ortschaftsrat Markwerben
 - Ortschaftsrat Reichardtswerben
 - Ortschaftsrat Schkortleben
 - Ortschaftsrat Storkau
 - Ortschaftsrat Tagewerben

Ortschaftsrat Uichteritz
Ortschaftsrat Wengelsdorf

können von jedem Wahlberechtigten

in der Zeit vom 28. April 2014 bis zum 30. April 2014 und vom 5. Mai 2014 bis zum 10. Mai 2014

zu folgenden Zeiten im Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels, Große Burgstraße 1/Klosterstraße 2 (barrierefrei) in Weißenfels eingesehen werden:

montags	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
am Sonnabend,	den 10.05.2014, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme erfolgt durch ein Datensichtgerät, dass von einem Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes bedient wird. Wahlberechtigte können verlangen, dass während der Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit in das Wählerverzeichnis ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses:

Eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** kann bis zum **10. Mai 2014** von jedem Wahlberechtigten beantragt werden. Das kann entweder schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels, geschehen oder zur Niederschrift beim Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels innerhalb der unter Ziff. 1. genannten Zeiten. Sofern die behaupteten Tatsachen für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag:

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 30. April 2014 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und im Falle seiner bisherigen Nichteintragung die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag:

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er beabsichtigt:
 - an der Wahl durch Briefwahl teilzunehmen oder
 - aufgrund seines Aufenthaltes am Wahltag in einem anderen Wahlbezirk des Wahlbereiches zu wählen.
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn:
 - er nach nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die eingangs genannten, gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist und wird nur ein Wahlschein erteilt.

Der Wahlschein mit oder ohne Briefwahlunterlagen kann bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Buchst. b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, bis 15.00 Uhr, stellen. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung des Antrags mittels Telegramms, Fernschreibens, Telefax (03443/370-388) oder per E-Mail erfüllt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Wahlscheinantrag für den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen kann auch elektronisch mittels des „Wahlscheinantrages Online (Briefwahl)“ übermittelt werden.

Im Einzelnen gilt hierfür Folgendes:

a) Schriftlicher oder mündlicher Wahlscheinantrag:

Der Antragsteller gibt seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) an und ob er Briefwahlunterlagen wünscht. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen schriftlichen Wahlscheinantrag beigelegt.

b) Wahlscheinantrag per E-Mail:

Ein Wahlscheinantrag per E-Mail ist unter der E-Mail-Adresse: **einwohneramt@weissenfels.de** zu übermitteln. Zu den dafür vorzunehmenden Angaben gilt das zum schriftlichen Wahlscheinantrag zuvor Bestimmte.

c) Wahlscheinantrag Online (Briefwahl):

Der Wahlscheinantrag mit Briefwahlunterlagen kann über die Internetseite der Stadt Weißenfels www.weissenfels.de oder über den auf der Wahlbenachrichtigungskarte aufgedruckten QR-Code übermittelt werden. Auf der Startseite der zuvor genannten Internetseite der Stadt Weißenfels befindet sich der Button „EU- und Kommunalwahlen“ über dessen Anklicken man zum „Wahlscheinantrag Online (Briefwahl)“ mit den dort auszufüllenden Angaben gelangt.

Zu dem Wahlscheinantrag Online (Briefwahl) gelangt man ferner, wenn man mit seinem Smartphone oder Tablet-PC den auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckten QR-Code einliest.

Wer den Wahlscheinantrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Antragsteller bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden ab dem **5. Mai 2014** ausgegeben.

4. Wählen mit Wahlschein, Briefwahl:

Wer einen **Wahlschein** hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe vor dem Wahlvorstand im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder bei Erhalt von Briefwahlunterlagen durch Briefwahl teilnehmen. Für die Kreiswahl des Burgenlandkreises bildet das Gebiet der Stadt Weißenfels einen Wahlbereich.

Wahlbereich für die Wahl des Landrates des Burgenlandkreises ist das Gebiet des Burgenlandkreises. Der Wahlbereich für die Stadtratswahl ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Weißenfels. Wahlbereich für die jeweilige Ortschaftsratswahl ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft.

Da für die eingangs genannten, gleichzeitig stattfindenden (verbundenen) Kommunalwahlen nur ein Wahlschein für die Wahlen erteilt wird, für die der Wahlberechtigte jeweils wahlberechtigt ist, wird die Wahl mittels Wahlschein durch Stimmabgabe im Wahllokal eines beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches auf die Wahl im kleinsten Wahlbereich eingegrenzt, für die die Wahlberechtigung besteht. Es sei denn, man nimmt sein Wahlrecht für die Wahl mit dem jeweils kleinsten Wahlbereich nicht wahr.

Bei der **Briefwahl** hat der Wähler im verschlossenen hellblauen Wahlbriefumschlag:

- seinen Wahlschein und
- die Stimmzettel im ebenfalls verschlossenen roten Umschlag

so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleiter zu übersenden, so dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (25. Mai 2014) bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr) dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindegewahlleiters abgegeben werden. Das ist am Wahltag das Wahlbüro im Technischen Rathaus der Stadt Weißenfels, Klosterstraße 5, Erdgeschoss (Beratungsraum) und bis zum Wahltag das Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels.

Die Briefwahl kann auch im Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels an Ort und Stelle ausgeführt werden, wenn der Wahlberechtigte seine Briefwahlunterlagen persönlich dort abholt.

Bei dem „Wahlscheinantrag Online (Briefwahl)“ ist die rechtzeitige Beantragung zur Übersendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an den Antragsteller bis zum **21. Mai 2014, 18.00 Uhr**, möglich und bei persönlicher Abholung im Bürgerzentrum/Einwohnermeldeamt der Stadt Weißenfels bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr**.

5. Ausgabe an andere Personen:

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden an eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von einer solchen Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt.

6. Briefwahl für eine eventuelle Stichwahl des Landrates am 15. Juni 2014:

Sollte eine wahlberechtigte Person für die Wahl am 25. Mai 2014 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen anfordern und weiß sie bereits zu diesem Zeitpunkt, dass sie auch bei einer möglichen Stichwahl des Landrates des Burgenlandkreises am 15. Juni 2014 ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben kann, kann sie gleichzeitig mit dem Wahlscheinantrag zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 einen formlosen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen für die mögliche Stichwahl stellen.

Weißenfels, den 17. April 2014

Risch
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Weißenfels

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Oberbürgermeister Robby Risch

Kontakt: Christiane Vogler, Telefon: (0 34 43) 3 70 -2 33;

Fax: (0 34 43) 37 02 03, E-Mail: amtsblatt@weissenfels.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agb/herzberg

Druck, Gestaltung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Fax: (0 35 35) 48 9 -1 15;

Fax Redaktion: (0 35 35) 48 9 -1 55

Anzeigenannahme/Beilagen: Geschäftsstelle Leuna,

Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 06237 Leuna

Frau Ilona Friedrich, Telefon: (0 34 61) 82 64 84, Telefax: 0 34 61/82 64 85, Funk: 01 71/4 14 40 53

Das Weißenfelser Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Weißenfels verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro pro Jahr (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gültige Anzeigenpreisliste der Verlag + Druck LINUS WITTICH KG.